

Entlastung vom Gesetzgeber für pflegende Arbeitnehmer!

Nehmen Sie sich eine **PFLEGEZEIT!**



Sie sind berufstätig und haben einen Ihnen sehr am Herzen liegenden pflegebedürftigen Angehörigen? Sie möchten ihm mehr Zeit widmen? Diese gute Idee belohnt der Gesetzgeber mit bis zu sechs Monaten „Pflege-Urlaub“ und für diese Zeit zudem mit „besonderem Kündigungsschutz“.

Aber: ohne Lohnfortzahlung! Das Thema Pflegezeit wird im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) geregelt und gilt nicht für Beamte.

Arbeitnehmer dürfen Sonderurlaub nehmen, um nahe Angehörige ambulant zu pflegen. Voraussetzung: Es muss die Eingruppierung in eine Pflegestufe vorliegen. Längstens für sechs Monate und im Notfall sofort für 10 Tage ist diese Freistellung möglich. Es genügt die Information Ihres Arbeitgebers. Eine Ablehnung ist nicht möglich.

Im Notfall – Ihr kurzzeitiger Pflege-Einsatz

Zehn Arbeitstage können Sie sich ohne jede Antragsfrist von der Arbeit befreien lassen. Die Firmengröße ist dabei unerheblich. Ein Arzt sollte jedoch mittels Attest bestätigen, dass die zu pflegende Person allem Ermessen nach pflegebedürftig ist und die Hilfe des Angehörigen benötigt. Ein vor Ort Besuch des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) prüft dann, ob eine Pflegestufe vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so ändert das nichts an der Rechtmäßigkeit des zehntägigen Urlaubs.

Die sechsmonatige Pflegezeit

In diesem Fall muss zum Beginn der Pflegezeit die Pflegebedürftigkeit bereits feststehen. Dazu müssen Sie Ihrer Firma die Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes (MDK) vorlegen. Und: Nur Mitarbeiter in Unternehmen mit mehr als 15 Mitarbeitern können diesen Urlaub in Anspruch nehmen.

Nahe Angehörige im Sinne dieser Regelung sind ...

... Großeltern, Eltern, Geschwister, Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Adoptiv- und Pflegekinder, pflegebedürftige Kinder des Ehepartners oder Lebensgefährten.

Lehrlinge und Heimarbeiter gelten als Mitarbeiter. Die sechsmonatige Pflegezeit müssen Sie zehn Arbeitstage vor Beginn bei Ihrem Arbeitgeber schriftlich beantragen. Eine Ablehnung ist, wie gesagt, nicht möglich.

Wollen Sie für die Pflege Ihre Arbeitszeit nur einschränken, so bedarf es einer Arbeitszeitübersicht. Ihre Firmenleitung kann diese Stundenaufteilung ablehnen, wenn dringende betriebliche Belange dargelegt werden können.

Ohne Einkommen ...

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist hier grundsätzlich eine Lohnfortzahlung möglich. Der hierfür geltende Paragraph 616 BGB wird jedoch in Arbeitsverträgen oft ausgeschlossen. Generell gilt diese Lohnfortzahlung auch nur für einige Tage, nicht für Monate. Erkundigen Sie sich also vorher. Möglich ist natürlich immer die Teilung oder Übergabe von Mitteln aus der Pflegekasse (Pflegegeld) oder von einer privaten Pflege-Zusatzversicherung (Pflege-Tagegeld/Pflege-Rentenversicherung) seitens des zu pflegenden Angehörigen an Sie.

Ihre eigene Krankenversicherung in der Pflegezeit

1. Zehn Tage Pflegezeit:
Sie müssen nichts veranlassen
2. Sechsmonatige Pflegezeit, Teilzeit:
Sie müssen nichts veranlassen, wenn Sie für über 400,- Euro monatlich in Teilzeit arbeiten.
- 3 Sechsmonatige Pflegezeit, ohne Arbeitsleistung:
Ihr Versicherungsschutz endet zum Start der Pflegezeit.

- *gesetzlich pflichtversichert und verheiratet:*
Vielleicht sind Sie beitragsfrei über die gesetzliche Krankenkasse des Ehepartners familienversichert.
- *gesetzlich pflichtversichert, alleinstehend:*
Freiwillig weiterversichern. Zuschuss beantragen bei der Pflegekasse/privaten Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen

NEU

Familienpflegezeit

Sie reduzieren Ihre Arbeitszeit für maximal zwei Jahre bei gemindertem Einkommen und Erhalt der Rentenansprüche.



Bundesfamilienministerin
Dr. Kristina Schröder

Bundesfamilienministerin Kristina Schröder hat im März 2011 das neue Gesetz zur Einführung einer Familienpflegezeit in das Bundeskabinett eingebracht. Es sieht vor, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren können, wenn sie einen Angehörigen pflegen. Dadurch kann beispielsweise ein Vollzeitbeschäftigter seine Arbeitszeit in der Pflegephase von 100 auf 50 Prozent reduzieren und das bei einem Gehalt von in diesem Fall 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich muss er später wieder voll arbeiten, bekommt in diesem Fall aber weiterhin nur 75 Prozent des Gehalts – so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.

Versicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

Um die Risiken einer Berufs- und Erwerbsunfähigkeit gerade für kleinere und mittlere Unternehmen zu minimieren, muss jeder Beschäftigte, der die Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, zu diesem Zeitpunkt eine Versicherung abschließen. Die Versicherung endet mit dem letzten Tag der Lohnrückzahlungsphase der Familienpflegezeit.

Erhalt der Rentenansprüche

Das Modell der Familienpflegezeit hat auch das Problem der Altersarmut im Blick. Die Untergrenze des Beschäftigungsumfangs in der Familienpflegezeit wurde deshalb bewusst auf 15 Stunden gesetzt. Beitragszahlungen in der Familienpflegezeit und die Leistungen der Pflegeversicherung zur gesetzlichen Rente bewirken damit zusammen einen Erhalt der Rentenansprüche. Diese Ansprüche steigen mit der Höhe der Pflegestufe. Damit erhalten pflegende Angehörigen trotz Ausübung der Pflege die Rentenansprüche etwa auf dem Niveau der Vollzeitbeschäftigung. Personen mit geringem Einkommen werden sogar besser gestellt.

Über einen Rechtsanspruch der Angehörigen auf Familienpflegezeit ist man sich im Bundestag noch nicht einig! Das Gesetz soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

- *freiwillig gesetzlich versichert:*
Sie bleiben freiwilliges Mitglied Ihrer gesetzlichen Kasse. Zuschuss beantragen bei der Pflegekasse/privaten Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen
- *privat versichert:*
Sie bleiben ohnehin in der Pflegezeit privat versichert. Zuschuss beantragen bei der Pflegekasse/privaten Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen

Ihre eigene Renten- und Arbeitslosenversicherung in der Pflegezeit

Ihre Beiträge für die Rentenversicherung übernimmt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Sie müssen dazu Ihren Angehörigen nachweislich mindestens 14 Stunden pro Woche pflegen. Sie stellen dazu Ihren Antrag bei der Pflegekasse. Ihre Arbeitslosenversicherung läuft beitragsfrei für Sie fort.